

9074/AB
Bundesministerium vom 11.03.2022 zu 9259/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.029.993

Wien, 11. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9259/J vom 13. Jänner 2022 der Abgeordneten Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9. und 11.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht und von einer weisungsfreien Alleinvorständin geleitet wird, hält 28,42 % der Anteile an der Telekom Austria AG.

Vertragsparteien des im Jahr 2014 abgeschlossenen Syndikatsvertrages sind die ÖBAG als Rechtsnachfolgerin nach der damaligen Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) und América Móvil.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der börsennotierten Telekom Austria AG, bzw. in Verträge der ÖBAG mit Dritten einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der ÖBAG bzw. Telekom Austria AG sowie Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst, wie auch private Meinungen nicht von ebenjenem Fragerecht erfasst sind.

Zu 10.:

Im September 2021 berichtete die ÖBAG dem BMF, dass in Bezug auf das Thema der Ausgliederung bzw. des Verkaufs der Mobilfunk-Türme unterschiedliche Varianten seitens der zuständigen Unternehmensorgane der Telekom Austria AG geprüft werden. Mit einer diesbezüglichen Entscheidung wird laut Information der ÖBAG frühestens im 1. Halbjahr 2022 gerechnet.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

